

Zollikofen, 10. Juni 2010

Samuel Wenger

Bantigerstrasse 26

3052 Zollikofen

078 866 2242

samuel.wenger@svfb.ch

<http://www.svfb.ch/>

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Herr Igor Pirc

3003 Bern

Anhörung zur vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer, Stellungnahme.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf April 2010 über die Änderung des MinVG unsere Stellungnahme abgeben zu können.

Allgemeines:

Wir begrüssen, dass die beschlossene Rückführung der zweckgebundenen Mineralölabgaben an die Luftfahrt nun rasch strukturiert werden soll.

Wichtig ist unseres Erachtens dabei, dass mit diesen Mitteln keine Leistungen bezahlt werden, die in der einen oder anderen Form schon bisher oder grundsätzlich Aufgaben/Aufträge der Öffentlichkeit sind. Diese Abgrenzung scheint uns im Entwurf noch nicht systematisch umgesetzt zu sein.

Diese Abgrenzung ist umso wichtiger, als die zivile Luftfahrt zwar der Öffentlichkeit sehr bedeutende Verkehrsleistungen zur Verfügung stellt, aber umgekehrt nicht eine öffentliche Trägerschaft hat. Grundsätzlich fallen weder Infrastruktur noch Verkehrsträger oder deren Betrieb und Unterhalt zu Lasten des Steuerzahlers. Als Kriterium soll deshalb dienen, dass die Mineralölsteuergelder nicht für allgemeine Kosten eingesetzt werden, die zum Beispiel bei der Bahn öffentlich finanziert sind. Darunter fallen zum Beispiel Massnahmen zum Schutz der Umwelt, soweit sie nicht die (Umwelt-)Effizienz der Luftfahrt an sich fördern. Unter diesem Gesichtspunkt sind auch Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auszuschliessen, welche nicht unmittelbar eine Verbesserung der Leistungen der Luftfahrt zum Ziel haben.

Ebenso sollen die Mittel nicht eingesetzt werden für Aufwendungen der Verwaltung, namentlich der Aufsichtsbehörde BAZL. Die von den Luftfahrtakteuren benötigten und verlangten Leistungen der Aufsichtsbehörde müssen heute schon kostendeckend abgegolten werden. Dazu kommt, dass ein grosser Anteil der Grundsteuer ohnehin in die allgemeine Bundeskasse fliesst und somit für die von der Allgemeinheit geforderten Behördenleistungen zur Verfügung stehen. Die Mittel dürfen auch nicht über verwaltungseigene Projekte, Aufträge etc. in die Bundeskasse zurückfliessen.

Zwei weitere Gesichtspunkte bei der Verwendung der zweckgebundenen Gelder bestehen darin, dass sie – in Anbetracht der verhältnismässig bescheidenen Summen – nicht verzettelt und mit möglichst nachhaltiger Wirkung eingesetzt werden sollen. Vor diesem Hintergrund erscheint uns

die Unterstützung der Ausbildung von in der Luftfahrt tätigem Personal die mit Abstand sinnvollste Investition.

Bei der Priorisierung der zu unterstützenden Projekte oder Bereiche soll auch berücksichtigt werden, dass die Treibstoffzoll-Einnahmen praktisch ausschliesslich von der General Aviation (GA) stammen; also sollen Vorhaben zu Gunsten dieses Luftfahrtbereichs Vorrang haben. Mit der im Jahr 2007 revidierten Gebührenordnung des BAZL wurden früher bestehende 'Quersubventionen' zu Gunsten der GA aufgehoben. Es ist zu vermeiden, dass nun – umgekehrt – Bedürfnisse des gewerbsmässigen Luftverkehrs durch die GA finanziert werden.

Zu den einzelnen Artikeln:

Auf Grund der genannten Überlegungen schlagen wir folgende *Änderungen* des Vorentwurfs vor:

Art. 37a

- ¹ .. nach Abzug seiner *ausgewiesenen* Aufwendungen..; .. dabei *grundsätzlich* nach folgendem Schlüssel:
 - a. zu einem Viertel für Beiträge an *Massnahmen, welche die technische und betriebliche Umwelteffizienz der Luftfahrzeuge nachhaltig verbessern*;
 - b. ...
 - c. .. *Massnahmen zur Förderung der technischen und betrieblichen Sicherheit des Luftverkehrs*.
- ² Der Bundesrat kann Voraussetzungen festlegen, unter denen vom grundsätzlichen Verteilschlüssel abgewichen werden kann. Unterabsätze streichen.
- ³ ...

Art. 37c

- a. Massnahmen an Luftfahrzeugen zur Verbesserung deren Umweltverträglichkeit
- b. Aus- und Weiterbildung zur Förderung der technischen und betrieblichen Umweltverträglichkeit der Luftfahrt. Alle anderen Unterabsätze streichen.

Art. 37d

Absatz d. streichen.

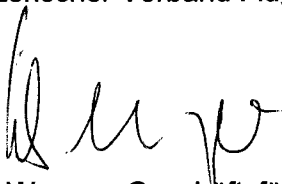
Art. 37e

- b. die Aus- und Weiterbildung von Personal, welches in den Luftfahrtunternehmen sicherheitsrelevante Aufgaben wahrzunehmen hat.
- c. entfällt

Wir danken Ihnen zum Vornherein für eine sachgerechte Abwägung unserer Überlegungen und stehen für weitere Auskünfte gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Verband Flugtechnischer Betriebe



Samuel Wenger, Geschäftsführer